



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-13836 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/853-II/2/94

Wien, am 25. Mai 1994

An den
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 W I E N

6270/AB

1994-05-30

zu 6343/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Manfred SRB, Freundinnen und Freunde, haben am 30. März 1994 unter der Nr. 6343/J eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "vorschriftswidriges und behindertenfeindliches Verhalten eines Wachebeamten" an mich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist Ihnen dieser Vorfall bekannt?
2. Sind Sie bereit, den Wachebeamten für sein Verhalten zur Verantwortung zu ziehen?
3. Sind Sie insbesondere bereit, dem Wachebeamten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Ersuchen um Nennung der Dienstnummer in Erinnerung zu bringen?
4. Sind Sie bereit dafür Sorge zu tragen, daß sich dieser Wachebeamte bei der Mutter des schwerbehinderten Schülers in geeigneter Weise entschuldigt? Wenn nein: Was sind die Gründe dafür?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Wie mir die Bundespolizeidirektion Wien mitteilte, hat sich die Angelegenheit wie folgt zugetragen:

Am 17.3.1994, um 06.21 Uhr, wurde von einem Wachebeamten ein Organmandat wegen vorschriftswidrigen Befahrens eines Gehsteiges ausgestellt, da der Lenker des Behindertenbusses den Gehsteig befuhrt, obwohl 3 Meter entfernt, nämlich auf der gegenüberliegenden Straßenseite, etwa 20 - 25 Meter Parkraum frei waren.

- 2 -

Da es nur nieselte, bestand keinerlei Notwendigkeit, auf dem Gehsteig zu halten.

Während sich der Wachebeamte mit dem Lenker des Busses über die maßgeblichen Umstände unterhielt, mischte sich eine Frau in das Gespräch ein, von der dem Beamten zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt war, daß sie die Mutter des behinderten Knaben war. Da sie laut und unhöflich auf den Beamten einredete, forderte dieser sie auf, mit ihren Einwendungen bis zum Ende der gerade laufenden Amtshandlung, von der sie nicht betroffen war, zu warten.

Als sich der Beamte dann der Frau zuwandte, verlangte sie seine Dienstnummer, die dieser ihr nur gegen Bekanntgabe ihres Namens geben wollte. Dazu war die Frau jedoch nicht bereit und verließ fluchend und schimpfend den Ort des Geschehens.

Gemäß § 9 Abs. 1 Richtlinienverordnung haben Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes von einer Amtshandlung Betroffenen auf deren Verlangen die Dienstnummer bekanntzugeben. In allen anderen Fällen ist die Bekanntgabe der Dienstnummer dem Organ freigestellt.

Die Frau war keine von der Amtshandlung betroffene Person.

Zu Frage 2:

Ich sehe hiefür keine Veranlassung.

Zu Frage 3:

Das Verhalten des Beamten zeigt, daß er über die notwendigen Kenntnisse verfügt.

- 3 -

Zu Frage 4:

Nein, denn ein Sicherheitswachebeamter braucht sich für eine korrekte Amtshandlung nicht zu entschuldigen.

Franz W.